



PFLICHTEN DER ORGANE VOR KONKURSERÖFFNUNG

Bei laufendem Betrieb

Mit der Konkursöffnung wird ein laufender Betrieb per sofort eingestellt. Durch das Konkursamt werden keine Betriebe oder Arbeitsverhältnisse weitergeführt.

Eine unvorbereitete Betriebseinstellung führt regelmässig zu vermeidbaren finanziellen Schäden der Gesellschaft und der Gläubiger. Die Organe der Gesellschaft (Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführer) sind aufgrund ihrer Sorgfaltspflicht (Art. 717 OR) verpflichtet, die Betriebseinstellung rechtzeitig vorzubereiten:

- Vorhandene Vorräte sind möglichst bis zur Konkursöffnung aufzubrauchen.
- Spätestens bei Bilanzdeponierung sind alle Arbeitsverhältnisse zu kündigen, um eine weitere Verlängerung der Kündigungsfrist zu vermeiden.
 - In Betrieben mit in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmern ist ggf. vorgängig das Konsultationsverfahren nach Art. 335d ff. OR durchzuführen.
- Ab 10 betroffenen Personen muss das Amt für Wirtschaft und Arbeit (www.awa.bs.ch) informiert werden (Frau Dr. Barbara Kupfer Bucher, Tel. 061 267 88 04). Das AWA führt bei Bedarf eine Informationsveranstaltung für das Personal durch.
- Für die Stellensuche und den Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die folgenden Unterlagen spätestens bis zur Konkursöffnung auszuhändigen:
 - Arbeitgeberbescheinigung (Formular 716.103d) mit Beilagen (Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate oder Lohnjournal, Kündigungsschreiben)
 - Arbeitszeugnis
 - Lohnausweis

Im Lohnausweis sind nur die effektiv bezahlten Löhne auszuweisen.

- Für das Inkasso offener Debitoren sind die nötigen Unterlagen bereitzustellen:
 - Aktuelle OP-Liste
 - Rechnungskopien, Verträge usw.
- Laufende Verträge sind nach Möglichkeit zu kündigen, wenn dadurch eine Vertragsverlängerung vermieden werden kann.
- Die Verfügbarkeit von IT-Systemen, die im Rahmen der Liquidation benötigt werden oder in denen aufbewahrungspflichtige Dokumente gespeichert sind, ist sicherzustellen.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Konkursamt für eine Beratung (Tel. 061 267 83 92).

Vermeidung von Gläubigerbevorzugung oder -benachteiligung

In Kenntnis einer wahrscheinlichen Überschuldung dürfen keine Gläubiger mehr bevorzugt oder benachteiligt werden. Eine Verletzung dieser Regel kann eine Haftung gegenüber den Gläubigern

bzw. der Konkursmasse (Art. 285 ff. SchKG) und/oder strafrechtliche Verantwortlichkeit auslösen (Art. 167 StGB).

Eine Gläubigerbevorzugung oder -benachteiligung kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- Bezahlung bereits offener Rechnungen
- Zahlungseingänge auf das Konto bei einer Bank, bei der ein offener Kredit besteht
- Verkauf oder Rückgabe von Waren gegen Verrechnung mit offenen Rechnungen
- Lieferung von vorausbezahlter Ware

Laufende Löhne von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne Organstellung können beglichen werden, jedoch sind die darauf entfallenden BVG-Beiträge (Arbeitgeber und -nehmer) ebenfalls zu entrichten (beide Forderungen privilegiert in 1. Klasse).

Leistungen (Warenlieferungen, Dienstleistungen) können noch in Anspruch genommen werden, wenn sie für die Konkursmasse einen Wert darstellen (z. B. Einkauf von Material für die Fertigstellung eines Auftrags, wenn aus der Schlussrechnung eine höhere Zahlung zu erwarten ist). Solche Waren- oder Dienstleistungsbezüge sind sofort zu bezahlen.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Konkursamt für eine Beratung (Tel. 061 267 83 92).